

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

158 (8.7.1873)

Deutschland.

Koburg, 2. Juli. Der Landtag für das Herzogthum Koburg ist gestern verhandelt worden, nachdem der Etat der Staatskasse beraten und genehmigt worden war. Derselbe ist nur auf ein Jahr bis zum 30. Juni 1874 aufgestellt worden, da erst nach Abschluß der Verhandlungen mit dem gemeinschaftlichen Landtag für Koburg und Gotha über die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben und über die notwendigen Vereinfachungen in der Staatsverwaltung der beiden Herzogthümer eine längere Finanzperiode in Aussicht genommen werden kann. Der Etat für Koburg schließt ohne Steuererhöhung mit 483,245 fl. in der Einnahme, und mit 482,495 fl. in der Ausgabe ab, und es ist für alle Staatsdiener eine namhafte Gehaltsaufbesserung eingetreten. Beim nächsten Zusammentritt des Landtags im Herbst d. J. wird u. A. auch das vorgelegte neue Volksschul-Gesetz zur Berathung kommen.

Badische Chronik.

—cl. Karlsruhe, Anfangs Juli. [Aufforderung an die Versender, von der unbestimmten Verpackung von Geld in Briefen Abstand zu nehmen.] Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich 1) die Befreiung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder 2) die Einzahlung des Betrages mittelst Postanweisung bar. Bei der Befreiung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach der Entfernung und bz. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Betrag eine Versicherungsgeld für den deklarirten Werth erhoben. Dasselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Ost- des Deutschen Reichs-Postgebietes, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich gerichtet sind, unter and. über 87 1/2 fl. bis 175 fl. 2 fl., bis 3 fl., über 15 bis 50 Meilen 3 fl., 7 fl., größere Entfernungen 7 fl., 10 fl.

Zur Uebermittlung der zahlreichen kleinen Beträge ist die Einzahlung mittelst Postanweisung der größeren Einfachheit wegen vorzuzuziehen zu empfehlen. Die Einzahlung auf Postanweisungen ist sowohl innerhalb des deutschen Reichs-Postgebietes, als auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie mit Konstantinopel, Alexandrien in Aegypten und Tunis zulässig.

Die Gebühr für die Vermittlung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt im Verkehr:

- 1) innerhalb des deutschen Reichs-Postgebietes, sowie mit Bayern, Württemberg und Luxemburg (zulässig bis einschl. 50 Thalern) bis 43 fl. 45 fr.; 7 fr., über 43 fl. 45 fr. bis 87 fl. 30 fr.: 14 fr.; 2) mit Belgien (zulässig bis einschließlich 200 Frcs.) bis 100 Frcs.: 14 fr., über 100 bis 200 Frcs.: 28 fr., der Frank wird hierbei auf 28 fr. gerechnet; 3) mit Dänemark (zulässig bis einschl. 87 fl. 30 fr.) ohne Unterschied des Betrages 14 fr.; 4) mit Großbritannien und Irland (zulässig bis einschl. 122 1/2 fl.) bis 43 fl. 45 fr.: 27 fr., über 43 fl. 45 fr. bis 87 fl. 30 fr.: 53 fr., über 87 fl. 30 fr. bis 122 fl. 30 fr.: 79 fr. (Reduktionsverhältnisse: 1 Ffd. Stetling gleich 11 fl. 54 kr.); 5) mit Italien, sowie nach Alexandrien in Aegypten und Tunis (zulässig bis einschl. 200 Frcs.) bis 100 Frcs.: 14 fr., über 100 Frcs. bis 200 Frcs.: 28 fr., der Frank wird hierbei auf 28 fr. gerechnet; 6) mit den Niederlanden (zulässig bis einschl. 87 1/2 fl. oder 87 fl. 50 Cts. Niederl.) bis 43 fl. 75 Cts. Niederl. 14 fr., über 43 fl. 75 Cts. Niederl. bis 87 fl. 50 Cts. Niederl. 28 fr. (Reduktionsverhältnisse: 1 Thaler — 1 fl. 45 fr. — ist gleich 1 fl. 74 Cts.); 7) mit Norwegen (zulässig bis einschl. 65 fl. 87 kr.) ohne Unterschied des Betrages 14 fr.; 8) mit der Schweiz (zulässig bis einschließlich 187 1/2 Frcs.) bis 93 1/2 Frcs.: 14 fr., im Grenzverkehr 7 fr., über 93 1/2 Frcs. bis 187 1/2 Frcs.: 21 fr., im Grenzverkehr 14 fr., der Frank wird dabei auf 28 fr. gerechnet; 9) mit Schweden (zulässig bis einschl. 80 Rthlr. Schwedisch oder 53 fl. 15 fr. ohne Unterschied des Betrages 14 fr. (Reduktionsverhältnisse: 8 Rthlr. Schwedisch gleich 5 fl. 19 fr.); 10) mit den Verein. Staaten von Amerika (zulässig bis einschließlich 50 Dollars Gold oder 122 1/2 fl. bis 5 Dollars: 14 fr., über 5 bis 10 Dollars: 28 fr., und sofort für je 10 Dollars weitere 28 fr. In dem Postanweisungs-Formulare ist der einzuzahlende Betrag in amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thaler Goldwährung findet nach dem Verhältnisse von 71 Cent Gold gleich 1 Thaler bis 1 fl. 45 fr. statt; 11) mit Konstantinopel (zulässig bis einschließlich 87 fl. 30 fr.) bis 43 fl. 45 fr.: 14 fr., über 43 fl. 45 fr. bis 87 fl. 30 fr.: 28 fr.

Beim Gebrauch einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die 5- bezw. 2malige Verpackung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals vorkommen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer unbestimmten Verpackung von Geld in Briefen oder Paketen zu enthalten, vielmehr von der Befreiung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Postanweisungen Gebrauch zu machen.

Es wird hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für Postanweisungen an Soldaten des Reichsheeres und der Marine bis zum Feldwechsel oder Wachwechsel aufwärts u. (mit Ausnahme der zur deutschen Okkupationsarmee in Frankreich gehörigen Soldaten, an

welche Postanweisungen überhaupt nicht befördert werden können) über Beträge bis 8 fl. 45 fr. einschl. eine Gebühr von zusammen nur 3 fr. ohne Unterschied der Entfernung (auch im Verkehr zwischen den Postgebieten) zur Erhebung gelangt, und daß der Kupen der Postanweisungen im Verkehr mit den oben ad 1 genannten Ländern zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art ohne Mehrporto benutzt, sowie demnach vom Adressaten nach Belieben abgeholt und zurückbehalten werden kann.

Schweizer Reisebriefe II.

Der Rigi.

Der Rigi hat sich seit einem Jahrzehnt außerordentlich verändert. Er ist zwar nie, wie es der interessante und äußerst empfehlenswerthe, so viel wildere und höhere Nilatus noch heute ist, ein bloßer Touristen- und Passantenberg gewesen, sondern seit dem Anfang unseres Jahrhunderts als Kurort in Aufnahme gekommen. Aber seitdem die Eisenbahn die Reisenden oben auf dem Berge an drei großen Gasthöfen (Kaltbad, Stäffelhaus und Kulmbach) aufsteigt und der üppig grüne Berg nicht nur in seinen 150 Semnhütten 3000 Stück Wollschaf ernährt, sondern auch nützlich mindestens 1200 Fremdenbetten den Menschenkinder aller Welttheile als Ruhezug bietet — die Saal- und Hauskur-Schlaf der Hochalpen nicht gerechnet — seitdem wird der Rigi mehr und mehr zu einer Stadt auf dem Berge, zu einem supramontanen Ballfahrtsort aller Derer, die sich auch nach Luft und Duft der Berge sehnen, aber der frischen Wandkraft entbehren. Wie der Rigi selbst weiblichen Geschlechts sein und eigentlich „die Rigi“ heißen soll, so ist er jedenfalls mit vollem Recht der Liebhab der Frauenwelt geworden. Und eine großartig-schönere Aussicht als von Kulmbach, ein farbenreicherer Landschaftsbild als vom Rigirotstock bietet die ganze Schweiz eigentlich nirgends, und durch die Größe des Bierwälders Sees mit al dem Reiz des farbenreichen großen Wasserflüßchen, wie durch den koulisartigen Aufbau naher und ferner und ferner Gebirge, ist diese eine und selbige Zeichnung der Landschaft einem stetigen Wechsel der Farbtöne unterworfen und darunter ändern Nebel- und Wolkengebilde auch fort und fort an ihren milden, reichen und überraschenden Contouren. So bleibt der Rigi ein Ort zu längerem Verweilen, der auf seinem 2 bis 3 Stunden langen Rücken zahlreiche Spaziergänge, und eine Reihe kleiner Landschaftsbilder bietet, während der um 1000 Fuß höhere Nilatus die wunderbare Aussicht eines Wartthurms darstellt, auf dessen verschiedenen Zellenstufen nur der Waghals herumflattert, während dem übrigen Besucher nur der eine Spaziergang übrig bleibt: der unendliche Blick auf die Alpen, auf dem er sich von Hegenwyl heraufgemacht, oder auf der andern Seite, der ebenfalls rasch abfallende Weg nach Alpach und zur Brünigstraße.

Sahn erscheint der Rigi, von unten gesehen, nur vom Jäger See aus, wie denn überhaupt die Seefahrt von Zug nach Arth für ein den landschaftlichen Schönheiten offenes Auge zu den lieblichsten der ganzen Schweiz gehört. Von Lugern aus sieht er flach und so hübscher aus, daß der Reuling den berühmten Berg gewöhnlich mit seinem Auge wo ganz anders sucht.

Nicht mehr über die ehemals berühmteste Dampfstation Wegg, den Gemüsgarten Lugerns, wo der Feigenbaum und die Kastanie ihre Früchte reifen, sondern über die Dampfboot- und Eisenbahn-Station Zug, an welchem steht der tägliche Fremdenstrom auf die Höhen des Rigi. Die überaus einladende Beförderung auf der neuen Bergbahn verliert bei persönlicher Beschäftigung alles Erschreckende. Die Lokomotive gleicht einer großen Wiener Kaffermaschine, die einen einzigen, leichten und eleganten, offenen Passagierwagen vor sich her den Berg hinausschiebt, als einem unterer wichtigen Bahnhofsbehalter, und vor wenig Tagen hat, sich die Vortrefflichkeit der Einrichtung glänzend bewährt. Daß man bei dem Abpringen einer Kesselfraule oder einer Bremse der Lokomotive bei der Niederfahrt, welche der Zug in das schnellste Tempo versetzt hätte, in wenigen Sekunden die Lokomotive und den nicht angelegten, nachfolgenden Personenwagen durch Bremsen feststellte, gab einen neuen Beweis der Trefflichkeit der Einrichtung. Daß freilich sofort bei voller Zugsbewegung drei Reisende kopfüber hinansprangen und dafür einige tüchtige Beulen davon trugen, ist kein Wunder, aber doch auch ein Zeugniß dafür, daß selbst das Herauspringen auf dieser Bahn seine sonstige Gefährlichkeit erheblich gemindert sieht.

Vor drei Jahren sprach man mit Staunen und Unglauben von einer Rigiabahn! Jetzt wird sich der geneigte Leser kaum mehr erschauern, wenn wir ihm sagen, daß auf dem Rigi jetzt drei Eisenbahn-Gesellschaften etabliert sind. Die bisherige Bahn befindet, steigt in einer nur wenig gebogenen Linie an der Langseite des Berges, mit einer Steigung von 18 bis 25 Prozent, bis zum Kaltbad hinan. Dieses große Hotel, an dessen Rückseite sich ein schöner, umfangreicher Park und Garten anschließt, während an der Vorderseite eine mächtige Kesselterrasse einen prächtigen Vorplatz mit schönstem Ausblick bietet, hat seinen Namen von einer bei der Kapelle „Maria zum kalten Bad“ entspringenden Quelle, deren Temperatur unveränderlich auf + 4° Reaumur steht. Hier hausen die Erben der Erde, Minister

Es ist in der That wohlbegreiflich, wenn das in Zürich angelegte Meyerische Rigi-Restaurant im Panorama auf das Dringende empfohlen wird. Da es jetzt bei der Zonhalle aufgestellt, und also viel leichter zu finden ist, als bisher, sollte sich Niemand den Frank geizen lassen, der ihm von einer wohl gegen ein Duzend Besucher gefüllten langgestreckten Gallerie ringsum die Aussicht des Rigi in einer mächtigen und ganz meisterhaft treuen, farbenreichen und sonnenklaren Darstellung bietet. Wenige werden das Alles so hell und klar auf dem Berge selbst sehen; jeder aber kann sich hier zum Voraus ein wenig orientiren und sich die Entschlung sparen, die uns fast immer an weidlich orientirten Orten zu Theil wird; eine Entschlung, die darauf beruht, daß ganz wie und umwohnende Dinge unserer Phantasie vorschweben und wir anstatt einer bewundernswürdigen Naturerscheinung Verwahrlosungen und Nebelbildungen hervorzufinden, Naturereignisse in Dingen erwarten. Niemand wird sich den vollen Genuß der Rigi-Aussicht durch diese Vortheile beeinträchtigen, da gerade die Rigi-Aussicht uns wie ein gutes Bild immer schöner und reizvoller erscheint, je öfter wir sie schauen und bewundern können.

und Generale, Diplomaten und Künstler mit berühmten Namen und großen Tugenden — und wer nicht einen berühmten Namen oder einen sehr hohen Rang mit dahin bringt, wird sich schwerlich auf die Dauer da behaglich fühlen. In die Lage kommen Einem schon fast wie ein Traum vor, in denen wir als schweißtreibende Kalmbeisitzer vor Jahr und Tag auf der ehemals kleinen Holzterrasse in Hemdbärmeln uns an einer Flasche guten Bieres bei freundlicher Bedienung erquickten. Jetzt steht das Alles schon so vornehm und so theuer aus, daß die Herren Kellner nicht einmal mehr in die Lage kommen werden, sich „leider“ veranlaßt zu sehen, einen solchen Standal und horreur zu verhindern.

Eine kleine halbe Stunde höher endete bisher die Bahn an der Grenze des Kantons auf einer heißen Niesenmulde. Jetzt hat eine Schweizer Gesellschaft dieselbe in „ihrem Gebiet“ bis auf den Kulm fortgeführt und ist daran, von der andern, der Nordseite des Berges, eine Bahn von Arth, am Jägersee, heraufzuführen. Eine dritte Gesellschaft aber, die Regina montium, die sich eine „internationale“ nennt, hat das Kulmbach und Rigi-Scheidel gekauft und die Konzeption einer Bahn vom Stäffelhaus zur Scheideb erwirkt, auch ein neues großes Kurhaus „Rigi für A.“ zu bauen begonnen. Denkt man sich den Rigi als eine Kienklus von 2-3 Stunden Länge, welche, den Kopf stark nach Norden wendend, am Waldstätter See schlummert, so steht das Kulmbach auf der Höhe des Kopfes, das Stäffelhaus auf dem Nacken, Kaltbad auf dem linken, das Scheidebene Klösterle auf der rechten Vorderhälfte, doch so, daß dem letzteren durch die starke Biegung des Vorderleibs nach rechts fast alle Aussicht zugehört ist; auf dem höchsten Punkt des Hinterleibs, fernab von den andern und unberührt von dem Heer der Touristen aber liegt Rigi-Scheidel. Da endlich, wo die Wege von Kaltbad nach Klösterle und Stäffel nach Scheideb sich kreuzen, steigen die Mauern des Rigi für A. empor, des neuen glänzenden Sattelklosters unseres sanften und gebuligen antilibianischen Felsenwiederkehrers.

Der den Rigi sammt seinem allerdings herrlichen Sonnenanfang — schöner ist freilich fast immer der Sonnenuntergang — nur einfach sehen will, der wendet sich naturgemäß dem großen und für solche Zwecke durchaus empfehlenswerthen Kulmbach zu, einem Gasthof, der für 350 Personen Raum hat und in der Hochalpen gewöhnlich vollkommen besetzt, oft auch überfüllt ist. Doch findet derjenige Reisende, welcher des Vormittags ankommt oder, was dringender zu empfehlen ist, Morgens von unten telegraphisch, beinahe immer Unterkunft, denn die Zahl Derer, die längere Zeit oben wohnen, ist nicht erheblich. Derartige länger weilende Besucher sind vorzugsweise auf Scheideb, mit 300 Betten, dem geschäftigsten Kurort, wo Professoren, Beamte, Fabrikanten u. s. w. den Kern der Gesellschaft bilden und der Aufenthalt der Ankömmlinge sich fast ausnahmslos auf eine und mehrere Wochen erstreckt. Wie sehr dadurch der gefällige Anschluß der einzelnen Gäste begünstigt und der Aufenthalt heimlich gemacht wird, liegt auf der Hand. Trotz des Verkaufs führt der bisherige, sehr beliebte Wirth, der jüngere Müller von Gersau, die Leitung des Ganzen fort.

Rigi affel, etwas billiger als Kaltbad, Kulmbach und Scheideb, empfiehlt sich in erster Linie für diejenigen, welche dem Rigi einige Tage schenken und denselben nach seinen verschiedenen Seiten durchstreifen wollen; dann dem Touristen, dem es nicht darauf ankommt, vor Tagesende die 1/2 Stunden zum Kulmbach zu steigen, um in einem weniger vornehmen und doch allen Ansprüchen eines eleganten und soliden Hotels neuen Stuhl entsprechenden Hause zu herbergen, endlich denjenigen, die sich an dem regen Leben der an diesem Hause vorbeiziehenden und einsehenden Herdschaaren von Touristen und Touristinnen gerne ergötzen wollen. Mir ist früher das alte Bauernhaus der Eltern und jetzt das neue Hotel der 4 Geschwister Schreiber, welche in der wohlthätigsten Weise das Ganze leiten und überall selbst zur Hand sind, stets eine überaus liebe Herberge gewesen. Rigi affel liegt in einer Falte des Berges, ohne Aussicht, auch dem Nebel etwas ausgefetzt. Dafür bietet es für sehr mäßige Preise (Bettst. 4 Fr.) bescheidenen Ansprüchen die vollste Befriedigung, und wird so alljährlich ebenfalls von einer Menge solcher Gäste auf Tage und Wochen besetzt, denen es auf die halbe Stunde nach Stäffel, oder die 1/2 nach Kulmbach und nach Kaltbad nicht ankommt und die hier lieber nicht vornehmer leben als zu Hause, um für die einmal verwendbare Summe ihren Aufenthalt länger ausdehnen zu können, als an einem theureren Orte.

So bietet der Rigi eigentlich einem Jeden, was er sucht, wenn er nur nicht ungeschickt in das verkehrte Etablissement hineinläuft. Diese sind sammt und sonders — das darf man guten Muthes sagen — gut und preiswürdig und alle Preise durch die Reiseführer wohl bekannt, aber „Eines schickt sich nicht für Alle!“ Darum: Sehe Jeder wo er bleibe, Und es dorthin also treibe, Daß wer geht, auch frühlich zähle!

Vermischte Nachrichten.

— Augsburg, 4. Juli. Die „Allg. Ztg.“ enthält heute folgende öffentliche Anfrage des Pfarrers Kenfle an den Ern. Bischof von Bamberg: Hochwürdigster Herr Bischof! Ich behaupte, daß Sie mehrere Wochen nach dem päpstlichen Koncil einen Teilnehmer der sogenannten Nürnberger Versammlung, der mit einem andern Gelehrten vor jener Versammlung zu Ihnen nach Augsburg gereist war, zum Besuch derselben aufgefordert und ihn dahin instruirten haben: die Bischöfe werden in Fulda res integra lassen und die (Nürnberger) Versammlung könne auch die Dekretirtheit des Konzils befreiten. Hochwürdigster Herr! Ueber mich haben Sie, weil ich gegen die Rechtmäßigkeit desselben Konzils mich erklärte, öffentlich die große Entkommenschaft ausgesprochen. Ich habe das Recht, an Sie öffentlich vor der Welt, und namentlich meinen Pfarrkindern, Ihren Bischofsangehörigen, die Frage zu richten: Ist meine Eingangs bezeichnete Behauptung wahr, oder ist sie nicht wahr? Mering, am 3. Juli 1873. Joseph Kenfle, Pfarrer.

Hamburg, 3. Juli. Der der Hamburg-Amerikanischen Paketfabrik-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Triton“, Kapitän Meier, ging, erpöbt durch Herrn August Volten, William Willers Nachfolger, am 2. Juli von Havre nach New-York ab.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

1470. Messelhausen. In den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Messelhausen befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge zu Gunsten verschiedener Gläubiger, welche theils nicht mehr am Leben oder an unbekanntem Orten wohnhaft, und deren Rechtsnachfolger durch die vom Pfandgericht angeordneten Nachforschungen nicht zu ermitteln waren.

Das Pfandgericht: B l u m, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: R. Kappert, Rathschreiber.

Main table with columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung. Includes sub-sections 'Einträge im Grundbuch Band II' and 'Einträge im Grundbuch Band III'.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
18. Okt. 1838	244	Karl Ulrich, Hochstetten	Ottilia Füller, Hochstetten. Kaufschilling	28					
5. Nov.	249	Derselbe	Dieselbe. Kaufschilling	29					
26. Okt.	247	da	Philipp Engler hier. Kaufschilling	12	29. Mai 1835	145	Michel Rapps von Hochstetten	Abraham Rosenthal von Alersheim.	49
7. Nov.	253	Grundherrsch. hier	Karl Ulrich, Hochstetten.	110					
13. Nov.	256	Ludwig Dehner hier	Johann Michel hier.	10	14. Juni	147	Abraham Strauß von hier	Dessen I. Ehefrau Babel, Sara und Theres. Mütterliches Vermögen ohne Angabe des Betrags	200
29. Nov.	260	Georg Stiefeler zu Hochstetten	Johann Kern von Marbach. Kaufschilling	12	10. Dez. 1839	273	Samuel und Abraham Strauß von hier	Magnus Horn zu Vilschbach. Nichtliches	120
20. Dez.	267	Sander Lud hier	Johann Durland hier. Kaufschilling	280	20. Juni 1840	295	Margaretha Günther von hier	Elisabetha Hanewitz zu Grünfeld. Bedungen	
28. Dez.	270	Emanuel Stein hier	Jacob Stein hier. Kaufschilling	90	24. Sept.	311	Abraham Strauß von hier	Barbara Victor Ehefrau des Schuldners. Ehevertrag ohne Betragsgabe	
11. März 1839	274	Georg Münch hier	Michel Wirching, ledig, hier	45					
	276	Bürgermeister Rehmter hier	Konrad Wirching hier. Kaufschilling	200					
13. März	279	Valtin Rehmter von Marbach	Derselbe. Kaufschilling	84					
15. März	281	Kaspar Haas hier	do.	80					
18. März	283	Jacob Stein hier	do.	300					

Bürgerliche Rechtspflege.
Essentielle Aufforderungen.

431. Nr. 9666, Waldshut.

In Sachen des katholischen Meßnerdienstes zu Birndorf gegen

Unbekannte, Eigentum betr.

B e s t i m m u n g.

Die Sigrifen- oder Meßnerpründe, bezw. der Meßnerdienst in Birndorf besitzt seit unfürdentlich Zeiten durch die Person des jeweiligen Sigrifen oder Meßners das sog. Sigrifengut, bestehend aus folgenden Grundstücken:

Ort.	Gemarkung	Altes Maß		Neues Maß		Kultur.	Gewann.	Begrenzung.
		Mrg.	Brtl.	Mth.	Ar			
1	Birndorf	—	—	30	2	70	Acker	Greisnüttle
2	"	—	—	75	6	75	Garten	"
3	"	—	1	18	10	62	Acker	Sanden
4	"	—	3	17	28	58	Wiesen	"
5	"	2	2	85	97	65	Acker	"
6	"	—	1	50	13	50	Erdbleduch	"
7	"	2	2	4	90	36	"	"
8	"	1	3	50	67	50	"	"
9	"	—	3	42	30	78	"	"
10	"	1	—	24	38	16	"	"
11	"	1	1	56	50	4	"	"
12	"	—	2	52	22	68	"	"
13	"	—	1	38	12	42	"	"
14	"	—	1	17	10	58	"	"
15	"	2	2	50	94	50	"	"
16	"	—	1	—	9	—	"	"
17	"	—	1	60	14	40	"	"
18	"	—	1	40	12	60	"	"
19	"	—	—	98	8	82	"	"
20	"	—	2	73	24	57	"	"
21	"	1	3	—	63	—	Wiesen	Mitteln
22	"	—	1	4	9	86	"	Holzmat
23	"	—	1	61	19	49	"	Grosstmat
24	Wirtingen	—	—	42	3	78	Acker	Krummacker

Da der Eintrag dieser Grundstücke wegen Mangels genügender Erwerbstitel verweigert wird, so werden auf Antrag des Rath-Oberprüfungsrathes alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken — in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

436. Nr. 8320. Mühlheim. Johann Martin Gugelmeier von Muggen erwarb durch Kauf einen Morgen Acker auf dem sog. Weisbuch, Gemarkung Muggen, neben Michael Krumm, Johann Adolphs Witwe und Johann Salath. Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Pflanzung machen können oder wollen, und es werden auf lägerlichen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 f. d. b. P. D. aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Mühlheim, den 2. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. v. Stodhorn.

435. Nr. 8747. Tauberbischofsheim. Simon Bierneisel von Landa erwarb am 21. Oktober 1872 von Margaretha Rudolf Wb. zu Gerlachshausen, nun in Freiburg, von Großh. Staatsrat Hildebrand in Durlach, Großh. Hauptzollamts-Kontroleur Hildebrand in Karlsruhe, Bertha, geborne Hildebrandt, Ehefrau des Großh. Kreisgerichts-Raths Martin in Freiburg und Rechtspraktikant Hildebrandt in Konstanz käuflich folgende auf Laubacher Gemarkung gelegene Waldparzellen, und zwar:

a. 1/2 Morgen Wald an der Westeiner Grenze, ex. Rapps'sche Erben, ex. Lorenz Bierneisel Erben, und
b. 1/2 Morgen Wald im Distrikt „Vor der Tann“, ex. Karl Bopp, ex. Dominik's Rapps Wb.

Der Gemeinderath in Landa verweigert nun Mangels Eintrags des Erwerbs der Verkäufer zum Grundbuch die Gewährung gegenüber dem neuen Erwerber.

Es werden nun alle diejenigen, welche irgend welche dingliche Rechte oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst solche dem Simon Bierneisel von Landa gegenüber verloren gehen.

Tauberbischofsheim, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lochhäuser.

431. Nr. 26083. Mannheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 2. April d. J., Nr. 13,636, an einem

viertel acht Acker, 39. Gewann in Schaaß, Lagerbuch Nr. 734 1/2, auf der Gemarkung Käferthal innerhalb der gesetzten Frist weder dingliche Rechte, noch fideikommissarische oder lehnrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Philipp Jakob Hertel von Freudenheim, bezw. seiner Gattin gegenüber für verloren erloschen erklärt.

Mannheim, den 23. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

4348. Nr. 14,548. Bruchsal. Valentin Blum von Ubstadt gegen Unbekannte, Eigentum betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 7. April d. J., Nr. 8027, weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 2. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

4347. Nr. 14,550. Bruchsal. Sebastian Fehner Eheleute in Untergrombach gegen Unbekannte, Eigentum betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 8. März d. J., Nr. 5797, weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

4367. Karlsruhe. Gegen Kaufmann Karl Arlet (Firma C. Arlet) von hier ist vorbehaltlich der Festlegung des Tages des Zahlungsumfähigkeitsantrages Gant erkannt, und zum Nichtigkeitsverfahren und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 13. August d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

den des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen in Inland wohnhaften Justellungsgehaltener zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angelassen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

4370. Nr. 25,880. Mannheim. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Kaufmanns Moriz Dreßler von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 12. August d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Einweisung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Inland wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angelassen, beziehungsweise

II. Pfandbuch Band III.

denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Mannheim, den 26. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Huol.

4323. Nr. 7493. Radoßzell. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse des Josef Rüh in Gailingen, Forderung und Vorzug betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radoßzell, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fäcke.

Schulz.

Vermögensabänderungen.

4366. Nr. 9439. Konstanz. Die Ehefrau des Michael Osterlag-Häfler von Donaueschingen hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabänderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 3. Juli 1873.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Stammmerl.

Schneider.

Schaaß.

Verfallensverfahren.

4380. Nr. 6388. Billingen. Die Verfallenssache des Johann Michael Braun von Buchenberg wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter dem b. d. M. Mathias Haas von da zu seinem Vormunde ernannt.

Billingen, den 27. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Soulanger.

Entmündigungen.

4351. Nr. 6637. Billingen. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 18. April d. J., Nr. 3679, wurde der vermählte Philipp Müller von Stodburg wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter dem b. d. M. Mathias Haas von da zu seinem Vormunde ernannt.

Billingen, den 27. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Soulanger.

4329. Nr. 8515. Mosbach. Graf Karl von Leiningen-Neudenan wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 14. Oktober d. J., Nr. 15,616, wegen Verfallensverfahren gemäß R. S. 513 a für völlig mündlobt erklärt und ihm Großh. Notar Formeyer in Billigheim als Vormund bestellt.

Mosbach, den 28. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehner.

Erbeinweisungen.

4316. Nr. 4507. Achern. Lorenz Hofner von Achenhausen wird in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau Marie Anna, geb. Muckenhirn, hiemit eingewiesen.

Achern, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Laud.

4312. Nr. 4675. Adelsheim. Da innerhalb der mit Verfügung vom 21. Februar 1873, Nr. 1668, gesetzten Frist eine Einrede nicht erhoben wurde, so wird die Witwe des Tagelöhners Andreas Hoffert von Seßach, Crescentia, geb. Gutmann, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Adelsheim, den 30. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Loes.

Erbsverordnungen.

4321. Gernsbach. Rudolph Götz, gebürtig von Dertbroth, welcher sich im Jahr 1861 als Gärtner in Straßburg aufhielt, und dessen seitiger Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters Thomas Götz, gewesenen Landwirthes in Dertbroth, kraft Gesetzes als Erbe gerufen.

Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenken hiemit öffentlich vorgeladen, daß, wenn er innerhalb 3 Monaten nicht erscheint, die Erbschaft lediglich dem

II. Pfandbuch Band III.

denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Mannheim, den 26. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Huol.

4323. Nr. 7493. Radoßzell. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse des Josef Rüh in Gailingen, Forderung und Vorzug betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radoßzell, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fäcke.

Schulz.

Vermögensabänderungen.

4366. Nr. 9439. Konstanz. Die Ehefrau des Michael Osterlag-Häfler von Donaueschingen hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabänderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 3. Juli 1873.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Stammmerl.

Schneider.

Schaaß.

Verfallensverfahren.

4380. Nr. 6388. Billingen. Die Verfallenssache des Johann Michael Braun von Buchenberg wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter dem b. d. M. Mathias Haas von da zu seinem Vormunde ernannt.

Billingen, den 27. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Soulanger.

Entmündigungen.

4351. Nr. 6637. Billingen. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 18. April d. J., Nr. 3679, wurde der vermählte Philipp Müller von Stodburg wegen Gemüthschwäche entmündigt und unter dem b. d. M. Mathias Haas von da zu seinem Vormunde ernannt.

Billingen, den 27. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Soulanger.

Erbeinweisungen.

4316. Nr. 4507. Achern. Lorenz Hofner von Achenhausen wird in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner Ehefrau Marie Anna, geb. Muckenhirn, hiemit eingewiesen.

Achern, den 1. Juli 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Laud.

4312. Nr. 4675. Adelsheim. Da innerhalb der mit Verfügung vom 21. Februar 1873, Nr. 1668, gesetzten Frist eine Einrede nicht erhoben wurde, so wird die Witwe des Tagelöhners Andreas Hoffert von Seßach, Crescentia, geb. Gutmann, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Adelsheim, den 30. Juni 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Loes.

Erbsverordnungen.

4321. Gernsbach. Rudolph Götz, gebürtig von Dertbroth, welcher sich im Jahr 1861 als Gärtner in Straßburg aufhielt, und dessen seitiger Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters Thomas Götz, gewesenen Landwirthes in Dertbroth, kraft Gesetzes als Erbe gerufen.

Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenken hiemit öffentlich vorgeladen, daß, wenn er innerhalb 3 Monaten nicht erscheint, die Erbschaft lediglich dem

Erben vererbt.